

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Dr. Bernhard Haid, Universitätsstraße 3, 6020 Innsbruck, über die Beschwerde vom 18. September 2014 gegen den Bescheid des Finanzamtes Kufstein Schwaz (nunmehr: Finanzamt Österreich) vom 19. August 2014, StrNr, betreffend die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer für die Monate 04-12/2013 und 01-06/2014, zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

1. Bei einer Anhaltung durch die Finanzpolizei im Juni 2013 im Inland wurden zu dem von A, nunmehr ***Bf1*** (= Beschwerdeführer, Bf), gelenkten Fahrzeug MarkeX mit dem deutschen Kennzeichen X123 ua. folgende Daten festgestellt:

FahrgestellNr. (FIN) xxx111, käuflich erworbenes Privatfahrzeug, Erstzulassung (EZ) 11.11.2010, Benzin, Leistung 81 kW, CO₂-Wert 163 g, zugelassen auf B (Vater des Bf), wh. in BRD-D-Ort1, am 11.11.2010 in Deutschland.

Der Bf sei seit 31.5.2012 an der inländischen Adresse in A-Ort1, X-Weg1, gemeldet.

2. Im Akt erliegen aufgrund der vom Finanzamt anschließend durchgeführten Erhebungen folgende Unterlagen:

- a) Abfrage im Zentralen Melderegister (ZMR), demnach der Bf, deutscher Staatsbürger, im Inland von Mai bis Oktober 2012 mit Nebenwohnsitz in A-Ort2 und ab November 2012 mit Hauptwohnsitz in A-Ort1 gemeldet ist;
- b) Zevis-Halterabfrage, wonach B (Vater) zum betreffenden Fahrzeug ab 11.11.2010 als Halter aufscheint;
- c) Kopie der diesbezüglichen deutschen Zulassungsbescheinigung des B;
- d) Versicherungskarte betr. Kfz-Haftpflichtversicherung (+ Vollkasko) zum Fahrzeug MarkeX, Kz X123, ausgestellt auf B, gültig bis 1.1.2017;
- e) Abfrage aus dem Veranlagungsakt, wonach der Bf vom 1.6. - 31.12.2012 beim Arbeitgeber Fa. Y-GmbH/A-Ort3 beschäftigt war, Einkünfte € 11.590,35;
- f) Zwei Lichtbilder des Fahrzeuges, wonach dieses lt. Vermerken am 14.5.2013, 14.55 Uhr, vor der Wohnadresse des Bf in A-Ort1 und am 13.8.2013, 11.48 Uhr, am Parkplatz der Fa. Y-GmbH in A-Ort3 gesichtet wurde;
- g) Anzeige der Polizeiinspektion (PI) A-Ort3, woraus hervorgeht, dass der Bf am 8.6.2012 mit dem betr. PKW im Ortsgebiet A-Ort3 eine Geschwindigkeitsübertretung begangen hat. Im Rahmen seiner Angaben hat der Bf um Zustellung des "Strafbetrages" an seine inländische Adresse in A-Ort2 gebeten.

3. Laut EurotaxGlass-Abfrage zum Wert eines vergleichbaren Fahrzeuges beträgt die aktuelle Fahrzeugnotierung auf den Stichtag 25.6.2013 zwischen brutto € 6.694 und € 8.335 (Neupreis € 19.310).

4. Das Finanzamt hatte daraufhin dem Bf mit Festsetzungs-Bescheiden vom 28.6.2013 für den Zeitraum Mai 2012 die Normverbrauchsabgabe sowie für die Monate 03-12/2012 und 01-03/2013 die Kraftfahrzeugsteuer vorgeschrieben. Begründend wurde nach Darlegung der bezughabenden gesetzlichen Bestimmungen – § 82 Abs. 8 Kraftfahrgesetz (KFG), § 1 Z 3 NoVAG, § 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG in Zhg. mit der widerrechtlichen Verwendung eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen im Inland – ausgeführt: Aufgrund amtlicher Erhebungen sei festgestellt, dass der Bf seit 31.5.2012 seinen Hauptwohnsitz bzw. Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich habe und ab diesem Zeitpunkt das Fahrzeug im Inland verwende. Mangels Selbstberechnung habe die Festsetzung der Abgaben zu erfolgen.

5. Gegen diese Bescheide wurden Beschwerden eingebracht. Nachdem der Bf einer Vorladung keine Folge leisten konnte (siehe sein Schreiben v.17.7 2014) war vom Finanzamt im Zuge dieses vorhergehenden Beschwerdeverfahrens erhoben worden:

- a) Zufolge ZMR-Abfrage war die Freundin des Bf, C, von 15.11.2012 bis 20.5.2014 mit Nebenwohnsitz an der Wohnadresse des Bf in A-Ort1,

X-Weg1, gemeldet;

- b) Laut Abfrage der SV-Daten und Auskunft seitens des Arbeitgebers, Fa. XY "XX-Haus" in A-Ort4, sei C ab 1.10.2012 bis zur Beendigung am 28.5.2014 in einem befristeten Arbeitsverhältnis gestanden und habe dann je für ein Jahr verlängert. Wegen Beziehungsproblemen sei sie dann wieder nach Deutschland zurückgekehrt (FA-Aktenvermerk v. 28.7.2014);
- c) Laut EKIS-Abfrage v. 9.7.2014 war auf C kein Fahrzeug zugelassen;
- d) Nach telefon. Auskunft Fr. D in A-Ort1, Unterkunftgeberin des Bf im Zeitraum 31.5. - 1.10.2012 (= angemeldeter Nebenwohnsitz) habe der Bf im Bauernhof ein Zimmer mit Dusche unter Mitbenützung der Küche bewohnt und habe sich öfter auch übers Wochenende dort aufgehalten (FA-Aktenvermerk v. 28.7.2014)
- e) Laut telefon. Auskunft des Vermieters der Wohnung in A-Ort1, X-Weg1, (siehe FA-Aktenvermerk v. 28.7.2014) werde die Wohnung nach wie vor vom Bf bewohnt; das Mietentgelt betrage inklusive Betriebskosten mtl. € 850;
- f) Nach telefon. Auskunft seitens des Arbeitgebers Fa. Y-GmbH/A-Ort3 sei der Bf seit 1.6.2012 bzw. nach Probezeit ab 1.7.2012 in einem unbefristeten Dienstverhältnis beschäftigt;
- g) Zu einem FA-Ergänzungsersuchen hatte der Bf in der Stellungnahme vom 5.8.2014 angegeben: Es seien keine Zug-/Öffikarten betr. Fahrten Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. zu Heimfahrten nach Deutschland vorhanden; die Beziehung zu Frau C, auf die kein Fahrzeug in Österreich zugelassen gewesen wäre, sei beendet; diese habe zuvor in Deutschland gelebt und gearbeitet und sei dorthin zurückgekehrt; wie auch sonst üblich, gebe es keinen Mietvertrag mit den Eltern bzw. keine Mietzahlungen an diese; seine Mutter besitze keinen Führerschein und kein Fahrzeug; der Bf habe keine Geschwister, woraus sein enges Naheverhältnis zum Vater in Bezug auf das Wunschkennzeichen zu erklären sei.

6. Über die og. Beschwerden hat das Bundesfinanzgericht mit Erkenntnis vom 12.1.2022, RV/3101087/2014, abgesprochen.

7. In weiterer Folge hat das Finanzamt dem Bf mit Festsetzungs-**Bescheid vom 19.8.2014**, StrNr, zum Fahrzeug MarkeX, FIN xxx111, die **Kraftfahrzeugsteuer für die Monate 04-12/2013 und 01-06/2014** im Betrag von gesamt € 531,70 (lt. beigeschlossenem Berechnungsblatt für gesamt 15 Monate) vorgeschrieben. Die Begründung lautet, dass wegen unterbliebener Selbstberechnung der Kraftfahrzeugsteuer die Festsetzung erforderlich sei.

8. In der gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobenen **Beschwerde** wird die ersatzlose Bescheidaufhebung begehrt. Es wird zunächst gerügt, dass der angefochtene Bescheid

entgegen § 93 BAO keine Begründung enthalte. Unter Verweis auf das vorhergehende Beschwerdeverfahren betr. die angefochtenen Bescheide vom 28.6.2013 werde das dortige Beschwerdevorbringen wiederholt; dieses lautet im Wesentlichen wie folgt:

Der Bf sei weder Eigentümer noch Halter des Fahrzeuges, das er nicht nach Österreich eingebracht und nicht so verwendet habe, dass eine Abgabenfestsetzung berechtigt wäre. Das Fahrzeug habe sich auch nie länger als 30 Tage im Inland befunden. Die Einbringung und Verwendung iS eines dauernden Standortes im Inland sei vom Finanzamt nur vermutet und durch nichts erwiesen und begründet.

Zu der lt. Anzeige der PI A-Ort3 vom Bf erbetenen Zustellung an die Inlandsadresse: Der Bf habe das Auto gelegentlich vom Vater ausgeborgt und habe vermeiden wollen, dass der Strafbescheid nach Hause in Deutschland zugestellt werde, andernfalls der Vater ihm das Auto eventuell nicht mehr geliehen hätte. Die Feststellung, dass der Bf seit 31.5.2012 den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich habe und das Fahrzeug benutze, entbehre jeder Grundlage. Dass der Bf bei der Fa. Y-GmbH beschäftigt sei, ergebe sich aus dem SV-Datenauszug und werde nicht bestritten. Allerdings habe er lt. ZMR-Auszug bis 1.10.2012 nur einen Nebenwohnsitz, anschließend nur einen gelegentlichen Aufenthalt und erst ab 15.11.2012 einen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich, wobei es sich bei letzterer Meldung um einen Fehler handle. Der Bf habe seinen Hauptwohnsitz seit Geburt bei den Eltern in D-Ort1; dorthin fahre er regelmäßig nach Hause. Die tatsächliche Beschäftigung bei der Fa. Y-GmbH führe nicht zur Verlegung des Mittelpunktes der Lebensinteressen. Die Freundin des Bf, Frau C, habe ebenso den Hauptwohnsitz bei den Eltern in Deutschland; sie arbeite dzt. mit befristetem Vertrag in A-Ort4 und halte sich nur berufsbedingt in Österreich auf.

Insbesondere zur Frage des Halters iSd § 5 EKHG wird ausgeführt:

- Das Fahrzeug wurde vom Vater B erworben; dazu wurden die "Verbindliche Bestellung" v. 4.11.2010, die Rechnung v. 12.11.2010 mit Fa. Z-AG und der Darlehensvertrag v. 17.11.2010 mit der X-Bank, jeweils abgeschlossen von B, vorgelegt;
- die monatlichen Rückzahlungsraten von € 245,49 würden laufend von B geleistet und von seinem Girokonto abgebucht; zum Nachweis wurde ein Kontoauszug der Monate Mai und Juni 2013 beigebracht;
- die KFZ-Versicherung sei auf B abgeschlossen und werde von dessen Konto abgebucht. Dazu wurden der Versicherungsvertrag des Vaters mit der XXX-Versicherung, betr. Kfz-Haftpflicht und Vollkasko mtl. € 313,45, sowie Kontoauszüge der Zeiträume 01/2013 und 07/2013 beigebracht; demnach wird dieser Betrag monatlich vom Konto des B abgebucht;
- Laut beiliegendem deutschen Bescheid (ab 11/2010) werde die Kraftfahrzeugsteuer von € 118 an B vorgeschrieben und wurde lt. Kontoauszug für 11/2011 von ihm bezahlt;
- Am 20.12.2011 und am 19.7.2013 sei das Fahrzeug je einem Service in Deutschland

bei der Fa. Z-AG, unmittelbar nahe dem Wohnort des B, unterzogen worden. Dazu vorgelegt wurden bezügliche Kontrollnachweise dieser Autofirma.

Zusammengefasst sei ersichtlich, dass der Fahrzeughalter der in D-Ort1, A-Weg 25, ansässige Herr B sei, von dem der steuerverfangene PKW angeschafft, gehalten, versichert und erhalten werde. Er besitze nur dieses eine Fahrzeug, das sich überwiegend in Deutschland befinde. Dem Bf/Sohn werde aufgrund des persönlichen Naheverhältnisses gelegentlich die Benützung des Fahrzeuges eingeräumt.

Zudem habe der Zulassungsbesitzer das Fahrzeug, das sich seit Ende Juli 2013 nicht mehr in Österreich befinde, an die Fa. Z-AG verkauft. Das deutsche Finanzamt habe daher die Kraftfahrzeugsteuer "bis 9.9.2013" festgesetzt. Zum Nachweis wurden der Verkaufsvertrag vom 6.8.2013 und der deutsche Kfz-Steuerbescheid, gerichtet an B, vorgelegt.

9. Mit **Beschwerdevorentscheidung** (BVE) vom 6.10.2014 wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben, dh. a) der Spruch des angefochtenen Bescheides dahin geändert, dass er zu lauten hat: *"Die Kraftfahrzeugsteuer für die Monate 04-07/2013 wird in Höhe von € 136,80 festgesetzt"*, und b) hinsichtlich der KfzSt-Festsetzung für die Monate 08-12/2013 und 01-06/2014 der angefochtene Bescheid zur Gänze aufgehoben.

Das Finanzamt führt in seiner umfassenden Begründung, nach Darstellung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen samt Rechtsprechung, ua. im Rahmen des festgestellten Sachverhaltes aus:

" ... Das gegenständliche Fahrzeug ... wurde am 17.11.2010 vom Vater des Beschwerdeführers B käuflich erworben, dazu wurden in der Beschwerde die entsprechenden Unterlagen vorgelegt. Finanziert wird dieses Fahrzeug vom Vater, dazu wurden Kontoauszüge sowie der Darlehensvertrag vorgelegt, woraus hervorgeht, dass an die X-Bank € 245,49 monatlich vom Konto des Vaters bezahlt werden, ebenso ist die KFZ-Versicherung auf B abgeschlossen und wird auch von ihm bezahlt, dazu wird der Bescheid über die Kraftfahrzeugsteuer vorgelegt. ... "

Aufgrund einer Gesamtschau der zu prüfenden Kriterien liege nach Ansicht des Finanzamtes aufgrund enger wirtschaftlicher, beruflicher und persönlicher Bindung (Lebensgemeinschaft) der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Bf und damit der dauernde Standort des Fahrzeuges in Österreich; ein Gegenbeweis sei nicht gelungen. Das Fahrzeug sei dem Bf dauerhaft vom Vater zur Verwendung überlassen und trage ein Wunschkennzeichen (Daten des Bf), sodass der Bf als "Verwender", dh. Steuerschuldner iSd § 3 Z 2 KfzStG anzusehen sei. Dem Einwand, das Fahrzeug habe sich nie länger als 30 Tage im Inland befunden, sei entgegen zu halten, dass eine bloß vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet die Monatsfrist gemäß § 82 Abs. 8 KFG nicht durchbreche. Es werde jedoch grundsätzlich nicht bestritten, dass der Bf immer wieder nach Hause zu seinen Eltern gefahren sei.

Aufgrund des erwiesenen Autoverkaufes ende die KfzSt-Vorschreibung mit Ablauf der Verwendung im Inland im Juli 2013.

(Begründung im Einzelnen: siehe die BVE vom 6.10.2014)

10. Im **Vorlageantrag** vom 20.10.2014 wurde das bisherige Beschwerdevorbringen teils wiederholt.

11. Nach Vorlage der Beschwerde wurde vom Bundesfinanzgericht (BFG) durch aktuelle ZMR-Abfrage erhoben, dass der Bf nach wie vor im Inland mit Hauptwohnsitz - seit 13.3.2017 bis laufend in A-Ort3, B-Str1 – gemeldet ist.

II. Sachverhalt:

Der Bf, deutscher Staatsbürger, ist seit 1.6.2012 zunächst auf Probe und seit 1.7.2012 in einem unbefristeten Dienstverhältnis beim Arbeitgeber Fa. Y-GmbH in A-Ort3 beschäftigt (Abfrage Veranlagungsakt; Auskunft Dienstgeber).

Er war von Ende Mai bis 1.10.2012 zunächst mit Nebenwohnsitz (A-Ort2) und ist seit 15.11.2012 bis dato durchgehend mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet (ZMR-Abfragen). Ab 15.11.2012 bis 20.5.2012 war die Lebensgefährtin C ebenso an der Wohnadresse des Bf in A-Ort1, X-Weg1, mit Nebenwohnsitz gemeldet und hat dort mit dem Bf zusammengelebt (ZMR-Abfrage). Sie war in der Zeit – von 1.10.2012 bis 28.5.2014 – beim "XX-Haus" in A-Ort4 berufstätig und ist anschließend nach Deutschland zurückgekehrt (SV-Daten; Auskunft des Arbeitgebers).

Das streitgegenständliche Fahrzeug der Marke MarkeX, FIN xxx111, wurde vom Vater des Bf, B, bei der Fa. Z-AG in D-Ort3 als Neufahrzeug käuflich erworben ("Verbindliche Bestellung" v. 4.11.2010; Rechnung v. 12.11.2010) und auf ihn am 11.11.2010 in Deutschland auf das Kz X123 zugelassen (dte. Zulassungsbescheinigung). Vom Vater wurde zwecks Finanzierung am 17.11.2010 ein Darlehensvertrag mit der X-Bank abgeschlossen; die diesbezüglichen monatlichen Rückzahlungsraten in Höhe von € 245,49 werden laufend von B bezahlt bzw. von seinem Konto abgebucht (beigebrachte Kontoauszüge). Die für das Fahrzeug zu zahlende KFZ-Versicherung wurde vom Vater mit der XXX-Versicherung abgeschlossen (siehe Versicherungskarte betr. Kfz-Haftpflicht und Vollkasko) und wird von ihm geleistet (Kontoauszüge, Abbuchung mtl. € 313,45). Die dte. Kraftfahrzeugsteuer für das Fahrzeug wurde an B vorgeschrieben (dter. KfzSt-Bescheid) und wird von ihm bezahlt (€ 118 lt. Kontoauszug für 2011). Am 20.12.2011 und am 19.7.2013 wurde am Fahrzeug bei der Fa. Z-AG in Deutschland ein Service bzw. eine Reparatur vorgenommen (Kontrollnachweise der dten. Autofirma).

Das Fahrzeug war dem Bf vom Vater zur Benützung überlassen und wurden vom Bf ua. für Fahrten im Inland und für Heimfahrten/Besuchsfahrten zu den Eltern in D-Ort1 verwendet, wo der Bf einen weiteren aufrechten Wohnsitz hat (eigene Angaben; Sichtungen des Fahrzeuges am inländ. Wohnsitz und am Arbeitsplatz; Anhaltungen durch Finanzpolizei und PI).

Das Fahrzeug wurde vom Vater am 6.8.2013 an die Fa. Z-AG verkauft; die dte. Kraftfahrzeugsteuer wurde auf den Zeitraum "bis 9.9.2013" herabgesetzt (siehe vorgel. Verkaufsvertrag; dter. Kfz-Steuerbescheid).

III. Beweiswürdigung:

Obige Sachverhaltsfeststellungen konnten aufgrund des Akteninhaltes, konkret aufgrund der - insbes. im vorhergehenden Beschwerdeverfahren – vorgelegten Unterlagen, der dort durchgeführten Erhebungen und teils anhand der eigenen Angaben des Bf getroffen werden und sind von Seiten des Finanzamtes insoweit unbestritten.

Zum Vorbringen, das Fahrzeug sei nie länger als 30 Tage im Inland gewesen, kann mangels näherer Erhebung durch das Finanzamt bzw. mangels beigebrachter Nachweise durch den Bf keine Feststellung dahin getroffen werden, ob der Bf das Fahrzeug allenfalls monatlich ins Ausland verbracht hat. Vom Finanzamt blieb jedoch unbestritten, dass der Bf immer wieder, sohin regelmäßig Heimfahrten zu den Eltern, dh. zu seinem weiteren Wohnsitz in D-Ort1 vorgenommen hat.

IV. Rechtslage:

A) Kraftfahrzeugsteuer:

Gemäß **§ 1 Abs. 1 Z 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992** (KfzStG), BGBl 1992/449 idGF., unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer: Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden (widerrechtliche Verwendung).

Steuerschuldner ist die Person, die das Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet (**§ 3 Z 2 KfzStG**, "in allen anderen Fällen").

Die Steuerpflicht dauert bei widerrechtlicher Verwendung eines Kraftfahrzeuges (§ 1 Abs. 1 Z 3) vom Beginn des Kalendermonats, in dem die Verwendung einsetzt, und dauert bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verwendung endet (**§ 4 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992**).

B) Kraftfahrgesetz:

Die hier zum Tragen kommenden Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) 1967, BGBl 267/1967 idGF., haben folgenden Inhalt:

Gemäß § 36 Kraftfahrgesetz (KFG) 1967 dürfen Kraftfahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen u.a. des § 82 KFG 1967 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr [Anm.: im Inland] zugelassen sind (§§ 37 bis 39).

Gemäß § 79 KFG 1967 ist das Verwenden von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen, die *keinen dauernden Standort* im Bundesgebiet haben, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unbeschadet zollrechtlicher und gewerberechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das

Bundesgebiet eingebracht wurden und wenn die Vorschriften der §§ 62, 82 und 86 KFG 1967 eingehalten werden.

Gemäß **§ 82 Abs. 8 KFG 1967** idgF. sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, *bis zum Gegenbeweis* als Fahrzeuge mit *dauerndem Standort im Inland* anzusehen (= Standortvermutung). Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 ist nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren öffentlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern.

Mit dem Erkenntnis VwGH 21.11.2013, 2011/16/0221, hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass die Einbringung in das Bundesgebiet gemäß § 82 Abs. 8 KFG der Einbringung gemäß § 79 KFG 1967 entspricht, sodass die Monatsfrist bis zur erforderlichen inländischen Zulassung mit jeder Verbringung des Fahrzeugs ins Ausland oder in das übrige Gemeinschaftsgebiet neu zu laufen beginnt. Diese Rechtsprechung bekräftigte der Verwaltungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis VwGH 25.4.2016, Ro 2015/16/0031. Die mit BGBl I 2014/26 erfolgte Novellierung des § 82 Abs. 8 KFG 1967 ist am 24.4.2014 in Kraft getreten. Der durch das BGBl I 2014/26 in diese Bestimmung eingefügte Satz "*Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht*" ist daher erst auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 23.4.2014 verwirklicht wurden. Gemäß § 82 Abs. 8 KFG 1967 in der bis 23.4.2014 geltenden Fassung beginnt somit in Fällen, in denen ein Fahrzeug regelmäßig monatlich in das Ausland bzw. übrige Gemeinschaftsgebiet ausgebracht wird, die Monatsfrist immer wieder neu zu laufen und es entsteht keine Zulassungspflicht im Inland. Solche Fahrzeuge werden nicht "ohne die erforderliche (inländische) Zulassung" im Sinne des KfzStG 1992 im Inland verwendet. In derartigen Fällen liegt daher keine widerrechtliche Verwendung vor, an die die Steuerpflicht nach dem KfzStG anknüpft.

V. Erwägungen:

1. Dauernder Standort, widerrechtliche Verwendung:

Hat ein Fahrzeug seinen dauernden Standort in Österreich, was nach § 82 Abs. 8 KFG bei *Verwendung* durch eine Person mit dem *Hauptwohnsitz* oder Sitz im Inland - unabhängig von einem weiteren Wohnsitz im Ausland - grundsätzlich (Standortvermutung) anzunehmen ist, so ist die Verwendung ohne inländische Zulassung nur für die Dauer von einem Monat nach Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.

Der "ordentliche Wohnsitz" einer Person ist an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen.

Bei mehreren Wohnsitzen vereinigt jeweils einer die stärksten persönlichen Beziehungen auf

sich; demnach gibt es nur einen Mittelpunkt der Lebensverhältnisse (VwGH 16.5.1974, 946/73). Dies trifft im Normalfall für den Familienwohnsitz zu.

Selbst dann, wenn wie im Gegenstandsfall in Deutschland bei den Eltern ein weiterer Wohnsitz vorhanden ist, ist in Anbetracht der geltenden Judikatur und Literatur bei Vorliegen von mehreren Wohnsitzen nur einer hiervon als "Mittelpunkt der Lebensinteressen" anzusehen. Dabei ist im Rahmen einer objektiven Betrachtung auf den "faktischen Lebensmittelpunkt" bezogen im Rahmen einer Gesamtschau auf die sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Person, primär auf die engsten persönlichen Verhältnisse, abzustellen. Dieser ist nach Ansicht des BFG grundsätzlich dort zu sehen, wo eine Person mit eigener Familie, also mit Ehepartner oder Lebensgefährten (und ev. gemeinsamen Kindern) als den nächsten Familienangehörigen, zu dem oder denen wohl die engsten persönlichen Verhältnisse bestehen, zusammen lebt.

Im Hinblick auf den im Streitzeitraum zusammen mit der Lebensgefährtin bestehenden inländischen Wohnsitz in A-Ort¹ und der von beiden im Inland ausgeübten Berufstätigkeit sowie der laut durchgeführten Anhaltungen/Sichtungen und auch nach eigenen Angaben erwiesenen und unstrittigen Verwendung des Fahrzeuges im Inland wären sohin sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen nach § 82 Abs. 8 KFG erfüllt.

Es läge demnach vorderhand eine "widerrechtliche Verwendung" iSd § 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG vor.

2. Unterbrechung der Monatsfrist:

Vormals war nach herrschender Rechtsansicht zwecks Beurteilung, ob eine widerrechtliche Verwendung eines Fahrzeuges vorliegt, primär maßgebend auf den "Mittelpunkt der Lebensinteressen" abzustellen und war dieser vom Finanzamt – wie oben dargestellt – am Wohnsitz im Inland angenommen worden, weshalb vom dauernden Standort des Fahrzeuges im Inland auszugehen war.

Allerdings wäre im Gegenstandsfall bei den in Streit gezogenen Festsetzungszeiträumen (laut BVE letztlich die Monate 04-07/2013) zu beachten gewesen, dass nach der laut Obigem bis 23.4.2014 geltenden Fassung des § 82 Abs. 8 KFG 1967 die Monatsfrist bei regelmäßiger monatlicher Verbringung ins Ausland immer wieder neu zu laufen begonnen hätte.

Diesbezüglich kann zwar – wie dargelegt – mangels Erhebungen bzw. beigebrachter Nachweise keine Feststellung über eine allenfalls monatliche Auslandsverbringung des Fahrzeuges getroffen werden, was allerdings aus dem im Folgenden dargestellten Grund dahingestellt bleiben kann.

3. Steuerschuldner:

Steuerschuldner beim Tatbestand der "widerrechtlichen Verwendung eines Fahrzeuges im Inland" ist nach § 3 Z 2 KfzStG 1992 der "Verwender" des Fahrzeuges.

Wie der VwGH im Erkenntnis vom 27.1.2010, 2009/16/0107, zum (analogen) Tatbestand nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 in diesem Zusammenhalt ausführt, ist immer derjenige Steuerschuldner, der den die Steuerpflicht auslösenden Tatbestand verwirklicht, somit jene Person, welche das Fahrzeug ohne Zulassung im Inland verwendet. Dies unabhängig davon, ob das Fahrzeug für diese Person überhaupt zugelassen werden könnte. Laut VwGH kommt es auf den rechtlichen Besitz an dem Fahrzeug bei der Verwirklichung dieses Tatbestandes nicht an.

Allerdings enthält das NoVAG - ebenso wie das KfzStG - keine Regelung darüber, wem die Verwendung des Fahrzeuges zuzurechnen ist. Aufgrund der gleichartigen Zielsetzung - nämlich die Person zu bestimmen, die für die durch die Verwendung des Fahrzeuges entstandenen Folgen einzustehen hat - bietet es sich in diesem Zusammenhang lt. VwGH an, auf den bundesrechtlich geregelten Begriff des **Halters** des Kraftfahrzeuges nach **§ 5 Abs. 1 Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflicht-gesetz - EKHG** zurückzugreifen.

Unter dem Halter ist nach der Rechtsprechung des OGH die Person zu verstehen, die das Fahrzeug auf eigene Rechnung in Gebrauch und die Verfügungsgewalt darüber hat. Dies ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Maßgebend ist, dass der Halter tatsächlich in der Lage ist, die Verfügung über das Fahrzeug auszuüben (OGH 18.10.2000, 9 Ob A 150/00z). Der genannten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ist darüber hinaus noch zu entnehmen, dass der Betrieb auf eigene Rechnung des Halters erfolgt, wenn er den Nutzen aus der Verwendung zieht und die Kosten trägt. Der Nutzen könne dabei in der Erlangung wirtschaftlicher oder ideeller Vorteile liegen; für die Tragung der Kosten sei vor allem auf die Unterbringung, Instandhaltung, Bedienung, Versicherung, Steuer etc abzustellen. Die freie Verfügung ermögliche es, über die Verwendung des Kraftfahrzeuges zu entscheiden. Auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis, wie z.B. auf das Eigentum oder ein Mietrecht am Fahrzeug, komme es dabei nicht an, ebensowenig darauf, auf wen das Fahrzeug zugelassen oder wer Versicherungsnehmer der Haftpflichtversicherung sei. Maßgebend sei nur, dass der Halter tatsächlich in der Lage ist, die Verfügung über das Fahrzeug auszuüben.

Im Gegenstandsfalle hat der Vater des Bf, B, das Fahrzeug MarkeX käuflich erworben und wurde es auf ihn in Deutschland zugelassen. Abgesehen davon, dass er also Eigentümer und Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges ist, welchen Umständen wie auch der Frage nach dem rechtmäßigen Besitzer oder auf wen die Zulassung im Inland erfolgen könnte, nach Obigem im Hinblick auf die Eigenschaft als Steuerschuldner zunächst keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt, kann nach dem Dafürhalten des BFG der Bf nicht als Verwender im Sinne des "Halters" des Fahrzeuges qualifiziert werden. Die vorliegenden Umstände stellen sich nämlich so dar, dass der Vater des Bf neben der laufenden Zahlung der Darlehensraten nachweislich auch für die Zahlung der KFZ-Haftpflichtversicherung (zusammen im nicht unerheblichen Betrag von monatlich rund € 560) sowie auch der Kraftfahrzeugsteuern aufkommt. Auch Service- und Reparaturleistungen am Fahrzeug wurden beim vormaligen Fahrzeugverkäufer, offenkundig auf Veranlassung und auf Rechnung des Vaters, in Deutschland durchgeführt.

Insgesamt muss daher wohl der Vater des Bf als jene Person betrachtet werden, die – abgesehen von den für seine Fahrten dem Bf anfallenden Benzinkosten – nahezu sämtliche Kosten (Darlehensraten, Instandhaltung, Versicherung, Steuer etc) für das Fahrzeug getragen hat. Demnach war nach objektiven Kriterien nach oben dargestellter Judikatur zu § 5 Abs. 1 EKHG der Vater des Bf der Halter des Fahrzeuges, der auf eigene Rechnung die Verfügung über das Fahrzeug ausgeübt und über dessen Verwendung entschieden hat; dies in Form einer wie immer gearteten Übereinkunft zur Gebrauchsüberlassung (stillschweigenden Nutzungsvereinbarung) an den Sohn/Bf.

VI. Ergebnis:

Mangels Haltereigenschaft war der Bf nicht als Steuerschuldner gemäß § 3 Z 2 KfzStG 1992 heranzuziehen; mit dem angefochtenen Bescheid war ihm sohin zu Unrecht die Kraftfahrzeugsteuer vorgeschrieben worden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit einer Revision:

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Maßgeblich für das Ergebnis des Verfahrens war die im Einzelfall relevante Würdigung insbesondere der vorgelegten Beweismittel, dh. die Klärung von *Tatfragen*. Wer Steuerschuldner ist, ergibt sich aus dem Gesetz. Zur entscheidungswesentlichen Rechtsfrage besteht die oben zitierte höchstgerichtliche (ua. OGH-)Judikatur. Eine Revision ist daher nicht zulässig.

Innsbruck, am 13. Jänner 2022